Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung: Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 17. September 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. September 2020 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz. S. 3256), die durch die Bekanntmachung vom 27. Juli 2020 (BAnz AT 06.10.2020 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage I der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird Zeile 75 wie folgt gefasst:

"75. Qualitätssicherungs-Richtlinie zur interstitiellen LDR-Brachytherapie	KBV/DKG"
beim lokal begrenzten Prostatakarzinom mit niedrigem Risikoprofil	
(Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1	
Satz 1 Nummer 2 SGB V für die Behandlung mit interstitieller LDR-	
Brachytherapie beim lokal begrenzten Prostatakarzinom mit niedrigem	
Risikoprofil)	

II. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. September 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken